

Pensionsvertrag

Stand: 01.01.2019

zwischen

Alters- und Pflegeheim Ybrig (nachfolgend Institution genannt)
vertreten durch die Heimleitung

und

1 Bewohner/Bewohnerin (nachfolgend der/die Bewohnende genannt)

Vorname, Name:

Geboren am:

2 Bewohner/Bewohnerin (Ehepartner)

Vorname, Name:

Geboren am:

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

Der/die Bewohnende bezieht ab (TT/MM/JJJJ) ein

Einzel-/Appartementzimmer (Nr.) in der Institution (nachfolgend Wohnobjekt genannt):

Weiteres:

- 1 Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten.
Der/die Bewohnende kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Beim Eintritt in die Institution werden dem/der Bewohnenden Schlüssel gemäss separater Schlüsselquittung übergeben. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten des/der Bewohnenden ersetzen, respektive ändern lassen.

- 2 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung hat mit der ersten Bewohnerrechnung eine Vorauszahlung in der Höhe von CHF 8'000.00 auf das Bankkonto des Alters- und Pflegeheim Ybrig zu leisten. Der/die Bewohnende ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Diese Vorauszahlung wird nicht verzinst, nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.
- 3 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Hotellerie die Pensionstaxe gemäss gültiger Taxordnung der Institution. Der Umfang ist in der gültigen Taxordnung definiert.
- 4 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt für die Pflege die Pflorgetaxe (Anteil Bewohner und Restfinanzierer) gemäss gültiger Taxordnung. Die Institution ist berechtigt, vom Krankenversicherer der/die Bewohnenden den vom Bundesrat festgesetzten Beitrag an die Pflegekosten (Artikel 7a KLV) direkt zurückzufordern. Der/die Bewohnende kann gegebenenfalls Ergänzungsleistungen in Anspruch nehmen. Bezüglich der weiteren nicht gedeckten Pflegekosten kommt die kantonal geregelte Restfinanzierung zum Tragen.
- 5 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlt die privaten Auslagen sowie Leistungen wie beispielsweise Beschriftung der persönlichen Effekten, die nicht mit der Pensions- und der Pflorgetaxe abgegolten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen (siehe gültige Taxordnung).
- 6 In der gültigen Taxordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, sind die Preise für die Pensionstaxe, die Pflorgetaxe wie auch für die privaten Auslagen im Detail aufgeführt. Die Institution ist verpflichtet, nach diesen Positionen detailliert dem/der Bewohnenden respektive dessen/deren Vertretung Rechnung zu stellen.
- 7 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio, Fernsehen und auf Wunsch Internet zur Verfügung. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung (Ausnahme Telefon) und die Gebühren selber verantwortlich.

- 8 Die Kosten für Pensions- und Pflögetaxen sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der/die Bewohnende mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat er/sie einen Verzugszins von 5 % pro Monat zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.
- 9 Der/die Bewohnende kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Der/die Bewohnende geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.
- 10 Es ist in unserer Institution nicht gestattet, Hilfe von einer Sterbehilfeorganisation (z.B. Exit) in Anspruch zu nehmen, um sein Leben freiwillig zu beenden. Falls der/die Bewohnende diesen Weg ausserhalb der Institution trotzdem wählen möchte, bitten wir Sie, die Heimleitung zu informieren.
- 11 Stirbt der/die Bewohnende, endet der Pensionsvertrag ohne Kündigung spätestens 15 Tage nach dem Todestag. Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung wird dafür sorgen, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft des/der Bewohnenden die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände des/der Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.
- 12 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes des/der Bewohnenden wird nur die Pensionstaxe abzüglich einer Reduktion gem. gültiger Taxordnung in Rechnung gestellt. Der Ein- und Austrittstag wird dem/der Bewohnenden jedoch voll verrechnet.
- 13 Ist der/die Bewohnende aufgrund von Ferien oder Familienbesuchen mehr als zwei Tage abwesend, muss er/sie ab dem dritten Tag nur die Pensionstaxe abzüglich einer Reduktion gem. gültiger Taxordnung bezahlen.
- 14 Änderungen der Pensions- und Pflögetaxe sind dem/der Bewohnenden respektive dessen/deren Vertretung unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Bei einer allfälligen Neueinstufung mit schriftlicher Verordnung des Arztes wird die Pflögetaxe gemäss gültiger Taxordnung sofort angepasst.
- 15 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der

Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt.

Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu benachrichtigen.

- 16 Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich und sorgt bei Bedarf für den Abschluss einer Mobiliarversicherung. Er/sie verpflichtet sich für den Abschluss respektive die Weiterführung einer Privathaftpflicht- und einer Einbruchsachversicherung.
- 17 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt vom/von der Bewohnenden in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch den/die Bewohnende/-n verursachte Schäden am Wohnobjekt können verrechnet werden. Die Schlüssel sind der Verwaltung abzugeben. Die Reinigung wird gemäss gültiger Taxordnung verrechnet.
- 18 Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 19 Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution ihre Leistungen erbringt.
- 20 Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.
- 21 Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden: gültige Taxordnung, Betriebsreglement, Hausordnung, Schlüsselquittung.
- 22 Mit der Unterschrift gibt der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der/die Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.
- 23 Durch die Unterschrift nimmt der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein/ihr Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient

zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

- 24 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.
- 25 Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der/die Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Ort, Datum:

Unterschrift Institution:

Unterschrift Bewohnende/-r:

Unterschrift Bewohnende/-r:
(Ehepartner)

Unterschrift Vertretung:
(bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/-r)